



## Miet- und Benutzungsordnung der Stadthalle Möckmühl

### 1. Zwecksbestimmung

Die Stadthalle Möckmühl ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Möckmühl und dient dem kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben der Stadt.

Sie steht der Stadt Möckmühl, den ortsansässigen Vereinen, Verbänden, Parteien sowie Betrieben und Familien zur Durchführung von Festen, Tanzveranstaltungen, Konferenzen, sowie Betriebs- und Familienfeiern, auf der Grundlage dieser Miet- und Benutzerordnung zur Verfügung.

### 2. Vermietung

Die Vermietung der Stadthalle ist durch einen Hallenbelegungsplan geregelt.

Die Überlassung der Stadthalle erfolgt auf Antrag des Mieters und wird durch die Zusage der Stadt bestimmt. Einen Rechtsanspruch auf die Überlassung der Stadthalle besteht nicht.

### 3. Mietpreistarife

<b>Grundgebühren:</b>	<u>aus Möckmühl</u>	<u>Für Auswärtige</u> <u>100%</u> <u>Zuschlag auf</u> <u>Grundgebühr</u>
○ für <b>örtliche</b> Vereine und Gemeinschaften, sowie Ortsgruppen von Kirchen u. Parteien	250,- €	-
○ für private u. gewerbliche Veranstalter und Privatpersonen	450,- €	900,- €
○ für die Inanspruchnahme der Stadthalle von priv. Personen/Einwohner bis 3 Stunden nachmittags, (z.B. Trauerfeiern)	200,- €	400,- €
○ für die Anmietung des Foyers	200,- €	400,- €
<b>Reinigungspauschale:</b> <b>Wird bei jeder Veranstaltung erhoben</b>		
• Reinigungspauschale komplette Halle (incl. Foyer u. WC-Bereich)	120,- €	
• Reinigungspauschale Foyer (incl. WC-Bereich)	50,- €	

Sämtliche Räume sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben, d.h. Toiletten und Wirtschaftsräume (z.B. Küche) endgereinigt, sonstige Räume besenrein.

Bei nicht ordnungsgemäßer Übergabe wird der tatsächliche Aufwand der Hausmeister bzw. der Reinigungskräfte in Rechnung gestellt (25,00 €/Stunde).

### Sonderleistungen:

• kalte Küche (Getränkeausgabe)	je Tag	30,00 €
• kalte Küche (Getränkeausgabe u. kalte Speisen)	je Tag	50,00 €
• komplette Küchenbenutzung (Getränkeausgabe u. warme Speisen)	je Tag	70,00 €
• Benutzung des Heißluftdämpfers	je Tag	120,00 €
• Bühnenbenutzung	je Tag	20,00 €
• Bühnenbenutzung mit Licht- und Tontechnik	je Tag	40,00 €
• Bestuhlung durch die Stadt (Hausmeister usw.)	je Std.	25,00 €
• Zusätzliche Reinigung durch die Stadt	je Std.	25,00 €
Bei nicht ordnungsgemäßer Übergabe wird der tatsächliche Aufwand der Hausmeister bzw. der Reinigungskräfte in Rechnung gestellt		
• Anwesenheit des Hausmeisters (z.B. Betreuung Licht- u. Tontechnik, Vor- u. Nachbereitung)	je Std.	25,00 €
• Benutzung des Flügels	je Tag	50,00 €
• Heizungs- u. Stromkosten	nach Verbrauch	

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

### 4. Benutzungszeiten

Die Dauer einer Veranstaltung ist im Mietvertrag festzuhalten, ebenso sind die erforderlichen Auf- und Abbau sowie Probetermine anzugeben.

## **5. Anmeldung einer Veranstaltung**

Die Veranstaltung ist spätestens 4 Wochen vor Mietbeginn mit Datum und Art der Veranstaltung bei der Stadt Möckmühl oder deren Beauftragten anzumelden.

Durch Genehmigung der Stadt, kommt das Mietvertragsverhältnis zustande.

Nach Unterzeichnung der Bestätigung erkennt der Mieter/Veranstalter alle Rechten und Pflichten zur Mietung der Stadthalle an.

## **6. Kaution**

Eine Kaution wird von der Verwaltung festgelegt zwischen 250,-- bis 2500,-- EUR.

## **7. Anmeldepflicht**

Alle für eine Veranstaltung erforderlichen ordnungsbehördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse sind vom Veranstalter/Mieter rechtzeitig einzuholen.

## **8. Übergabe der Stadthalle**

Die Übergabe der Stadthalle an den Mieter/Veranstalter erfolgt durch den Hallenwart. Die Stadthalle wird einem verantwortlichen des Veranstalters übergeben und ab diesem Zeitpunkt obliegt dem Mieter/Veranstalter die Haftung bis zur Rückgabe der Stadthalle an den Hallenwart. Beanstandungen über Räume und Einrichtung sind bei Übergabe zu melden.

Dem Mieter wird die Stadthalle in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand übergeben, er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Halle mit ihren sämtlichen Einrichtungen schonend, pfleglich behandelt wird und sich so zu verhalten dass Beschädigungen vermieden werden.

## **9. Dekoration**

Das Benageln und Bekleben von Wänden, Türen, und Fußböden ist nicht gestattet, Veranstaltungsbedingte Ausnahmen sind nur mit Absprache des Hallenwart genehmigt.

## **10. Bestuhlung**

Die Bestuhlungspläne für die Bestuhlung sind einzuhalten. Der Benutzer darf die Bestuhlung nicht eigenmächtig verändern. Die Fluchtwege sind vom Benutzer freizuhalten. Max. Bestuhlung bei Hochzeiten 200 Plätze.

## **11. Garderobe**

Die Benutzung und Überwachung der Garderobe ist Aufgabe des Veranstalters, die Stadt übernimmt hierfür keine Haftung. Sie kann nach Rücksprache durch den Hallenwart betrieben werden, dem dafür Entgelt zusteht.

## **12. Küche**

Die Küche wird, wenn gebucht, dem Mieter/Veranstalter überlassen, der für die Reinhaltung und Ordnung zuständig ist. Bei Benutzung der Küche durch den jeweiligen Veranstalter, ist vor und nach der Veranstaltung das Geschirr, Gläser und Inventar der Küche auf seine Vollständigkeit und Sauberkeit im Beisein des Hallenwarts oder seines Stellvertreters zu überprüfen. Beschädigte oder zerstörte Geschirrtteile werden durch den Eigentümer ersetzt und dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

## **13. Reinigung**

Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Tische und Stühle in der Halle vom Mieter/Veranstalter vollständig zu säubern.

Nach durchgeführter Reinigung ist zur Abnahme ein Termin mit dem Hallenwart zu vereinbaren, Beanstandungen sind vom Veranstalter zu beheben; sollte dies in einer festgesetzten Frist nicht geschehen, werden diese gegen Kostenersatz von der Stadt erhoben.

Hallenboden, Foyer, Küchenboden und sämtliche benutzten Räume sind besenrein zu übergeben. Toiletten einschließlich Toilettenräume sind ebenfalls in einem ordentlichen und besenreinen Zustand zu hinterlassen

Die Küche ist so zu übergeben, gereinigt und sauber, wie bei der Übernahme angetroffen. Putzgeräte/Putzmittel werden durch den Hallenwart zur Verfügung gestellt.

Die gesamte Fläche (Terrasse, Parkbereich bis zum Sportgelände) um die Stadthalle sind vom jeweiligen Veranstalter nach Veranstaltung zu reinigen.

Erfolgt dies nicht ordnungsgemäß wird der tatsächliche Aufwand des Hallenwarts bzw. der Reinigungskraft in Rechnung gestellt.

Der jeweilige Veranstalter ist selbst für die Beseitigung des dort entstehenden Mülls verantwortlich.

## **14. Haftung**

Der Mieter/Veranstalter haftet für alle aus der Benutzung der Stadthalle eingetreten Schäden, die durch Ihn, seine Mitarbeiter, seine Beauftragten oder durch die Besucher verursacht wurden.

## **15. Rücktritt vom Vertrag**

Der Mieter hat das Recht, bis zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin vom Mietvertrag zurückzutreten. Ist die

Rücktrittsfrist erloschen, so hat der Mieter/Veranstalter 50% des vereinbarten Mietpreises zu entrichten

### **Sonstige wichtige Informationen**

- Der Veranstalter trägt die alleinige Verantwortung für den störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung und für die Einhaltung sämtlicher gesetzlichen Vorschriften wie Jugendschutz und Brandschutzbestimmungen.
- Das Abbrennen eines Feuerwerks ist nicht zulässig.
- Sollte die Durchführung einer Brandwache nötig sein, so ist diese nach Vergütungsordnung für Dienstleistung der Freiwilligen Feuerwehr vom 01.01.2018 zu vergüten. Bestehen Zweifel, ob die Durchführung einer Brandwache nötig ist, so hat der Veranstalter dies beim Feuerwehrkommandant oder beim Hauptamt der Stadt Möckmühl zu klären. Hierbei wird aufmerksam gemacht, dass der Zugang der Fluchtwege gewährleistet sein muss und bei Dekorationen nur nichtbrennbares Material verwendet werden darf.  
Die Notausgänge/Fluchtwege dürfen weder verbaut noch durch Gegenstände jeglicher Art eingengt werden.
- Auf die Einhaltung der Nachtruhe ist zu achten; ab 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr darf vom Veranstaltungsraum kein Lärm nach draußen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- **In der Halle herrscht absolutes Rauchverbot.**
- Der Hallenwart bzw. sein Stellvertreter übt stellvertretend für den Bürgermeister das Hausrecht aus. Er hat ein Kontroll- und Weisungsrecht gegenüber allen Personen, welche sich auf dem Hallengrundstück sowie Außenbereichsflächen befinden. Er hat darauf zu achten, dass diese Bestimmungen dieser Benutzerordnung eingehalten werden.  
Die Betreuung aller technischen Einrichtungen (Heizung, Lüftung, Beleuchtung, Musikanlage) erfolgt ausschließlich durch den Hallenwart, der Mieter wird gegebenenfalls durch den Hallenwart eingewiesen.